



**Satzung zum
Bebauungsplan Nr. 0207,
(Änderung Nr. 1)
der Gemeinde Hage**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.7.88 (BGBl. 1 S. 1093) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Hage folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0207 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der Änderung umfaßt das am südwestlichen Rand (entlang des Breiten Weges) des Geltungsbereiches des am 09.06.1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 0207 festgesetzte Mischgebiet (MI-Gebiet).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Mischgebiet (MI-Gebiet) wird die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,6 angehoben und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von III auf II reduziert.

Auf den Flurstücken 10/10 und 10/18 wird teilweise eine überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche hat einen Abstand von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10/10 von 1,0 m und von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/18 von 2,5 m (vordere Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie der Straße Breiter Weg).

Hat vorgelesen
Oldenburg, den 18.01.85
Bez.-Reg. Weser-Ems

im Auftrage Kämpfer





§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Hage, den 19. Dez. 1994

M. Vöhrke

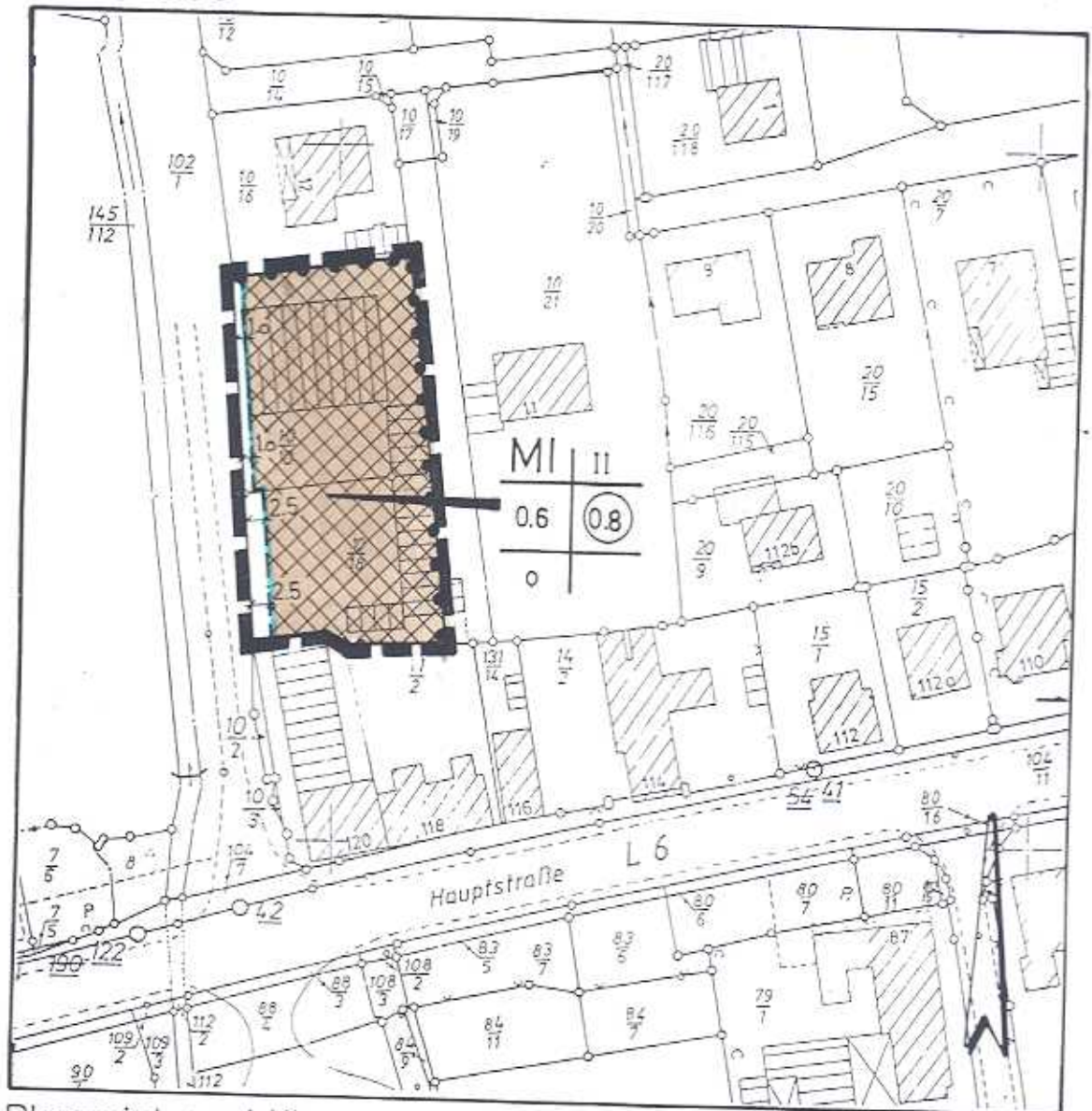
- Bürgermeister -



[Handwritten signature]

- Gemeindedirektor -

~~Anlage zum Bebauungsplan Nr. 0207~~
 Änderung Nr. 1
 Gemeinde Hage, Ortsteil Hage
 M 1:1 000



Planzeichenerklärung

-  Nicht überbaubare Fläche
-  Überbaubare Fläche
- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0.6 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschossflächenzahl
- o Offene Bauweise
-  Geltungsbereich der Änderung
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedl. Nutzung



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung
vom heutigen Tage - Az: 204.14-21102-S2008/0207, 1. Änd.

- unter Auflagen ~~mit Minderungen~~ mit Ausnahme der durch

~~_____ kennzeichneter Teile~~ - keine Verletzung von
Rechtsvorschriften geltendgemacht.


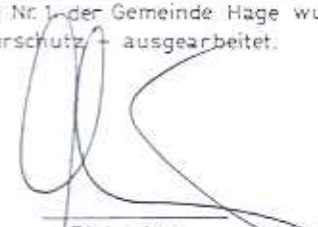






Oldenburg, den 31. 01. 85

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage



VERFAHRENSVERMERKE

<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0207 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Hage wurde vom Landkreis Aurich - Amt für Planung und Naturschutz - ausgearbeitet.</p>	  <p>Dipl. - Ing.</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.9.92 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0207 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.</p>	   <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>
<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2(1) BauGB wurde am 28.9.92 ortsüblich bekanntgemacht und am 12.10.92 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.</p>	   <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.9.92 dem Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 8.9.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 27.9.93 bis 27.10.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p>	   <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>	 <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.7.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p>	   <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom

Az.:

- unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben-

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Siegel

Die Genehmigung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB/die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 10.03.95 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.

Norden, den 19.04.95



Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, den in der Verfügung vom _____ im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben.

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Siegel

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Siegel

Gemeindedirektor

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Norden, den _____

Landkreis Aurich
Außenstelle Norden
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Präambel

zuletzt geändert durch:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2255)

und des § 9 Abs. 4 BauGB

und der §§ 56, 97 u. 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.05.1986 (Nds. GVBl. S. 157)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229).

hat der Rat der Gemeinde Hage _____, den Bebauungsplan Nr. 0207 (Änderung Nr. 1) als Satzung sowie die Begründung hierzubeschlossen. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen

textlichen Festsetzungen

sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen)

Bürgermeister



Gemeindedirektor